

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Gesetz zur Weiterentwicklung der Realschule, Bildungspläne 2016 und Ganztagsgrundschule)

A. Zielsetzung

Durch die Erweiterung des Auftrags der Realschule soll erreicht werden, dass die Begabungen und Potenziale der Schülerinnen und Schüler ausgeschöpft und sie zu einem entsprechenden Abschluss ohne Brüche in der Bildungsbiografie geführt werden. Mit dem Gesetz sollen zudem die Grundlagen für Bildungspläne geschaffen werden, die den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden, die Möglichkeiten der individuellen Förderung stärken und die Durchlässigkeit des Schulsystems in Baden-Württemberg erhöhen. Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen sollen zukünftig flexibler auch in der Wahlform sukzessiv aufbauend eingerichtet werden können.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen liegen in den folgenden Bereichen:

- Erweiterung des im Schulgesetz formulierten Auftrags der Schulart Realschule,
- Schaffung einer schulrechtlichen Grundlage für Bildungspläne, die nach Niveaustufen strukturiert sind,
- Anpassung der Rechtsgrundlage für die Schulbuchzulassung bei einer Strukturierung der Bildungspläne nach Niveaustufen und
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die sukzessive Einrichtung von Ganztagsschulen in der Wahlform an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Erweiterung des Auftrags der Realschule wird ein begabungsgerechter Schulabschluss ohne Schulwechsel ermöglicht. Um dem erweiterten Auftrag der Realschule und der damit einhergehenden verstärkten Individualisierung und Differenzierung gerecht zu werden, erfolgt ab dem Schuljahr 2015/2016 eine sukzessive Aufstockung der Poolstunden von bisher 2,2 Wochenstunden je Zug auf im Endausbau 10 Wochenstunden je Zug; in einem ersten Schritt für das Schuljahr 2015/2016 bereits auf 6 Wochenstunden je Zug. Für diesen ersten Ausbauschnitt werden 206 Deputate eingesetzt. Um die Lehrkräfte der Realschule auf den erweiterten Auftrag vorzubereiten werden 35 Deputate für ein qualitativvolles Fortbildungskonzept sowie 500 000 EUR für Sachmittel bereitgestellt. Ab dem Schuljahr 2019/2020 verringert sich der Deputatseinsatz für die Fortbildungen sukzessive und beträgt im Schuljahr 2021/2022 noch 10 Deputate.

Strukturelle Barrieren werden mit diesem Gesetzentwurf abgebaut und so die Bildungsgerechtigkeit weiter verbessert, indem die horizontale und vertikale Durchlässigkeit zwischen den Schularten durch die Bildungsplanreform gestärkt wird.

Auch zur Vorbereitung der Lehrkräfte auf die abschlussbezogenen Bildungspläne ist eine Fortbildungsoffensive erforderlich. Hierfür werden im Schuljahr 2015/2016 31 Deputate eingesetzt. Der Deputatsaufwand wird bis zum Schuljahr 2018/2019 auf dann 6,9 Deputate absinken. Für den Druck der Bildungspläne sind Sachmittel in Höhe von 750 000 EUR vorgesehen. Für den Aufbau einer Internetplattform entstehen im Haushaltsjahr 2015 Kosten in Höhe von insgesamt 60 000 EUR.

Die Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen wirken nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Sie sind ein Beitrag zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft, besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur gerechten Bildung. Sie haben außerdem nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiografien der Kinder.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 7. Juli 2015

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Gesetz zur Weiterentwicklung der Realschule, Bildungspläne 2016 und Ganztagsgrundschule) mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des
Schulgesetzes für Baden-Württemberg
(Gesetz zur Weiterentwicklung der
Realschule, Bildungspläne 2016
und Ganztagsgrundschule)**

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GBl. S. ..., ...), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Realschule

(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

(3) Die Schuljahre 1 und 2 werden in Form einer Orientierungsstufe geführt, bei der am Ende des ersten Schuljahrs keine Versetzungsentscheidung getroffen wird.

(4) Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule in einem gemeinsamen Bildungsgang entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6

genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie vor allem durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.

(5) Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich; das Kultusministerium wird ermächtigt, die hierfür notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

(6) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler am Ende des sechsten Schuljahrs den Realschulabschluss oder am Ende des fünften Schuljahrs den Hauptschulabschluss.“

3. § 35 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebots einer Schulart oder einer Niveaustufe festgelegt sind. Niveaustufen sind das grundlegende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau. Das grundlegende Niveau führt zum Hauptschulabschluss und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss, das erweiterte Niveau zur Hochschulreife. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht die Niveaustufen maßgeblich, die zu den an der Schulart angebotenen Abschlüssen führen. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, durch § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemacht oder öffentlich zugänglich in elektronischer Form unter einer im Amtsblatt veröffentlichten Internetadresse.“

4. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kultusministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere die Verwendung der Schulbücher, durch Rechtsverordnung von seiner Zulassung abhängig machen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie der eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Schulart oder zu Sicherung der jeweiligen Niveaustufe erforderlich ist.“

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „entsprechenden“ die Wörter „Bildungs- und“ eingefügt.

5. § 89 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Aufsteigen in der Schule (z. B. Versetzung, Wiederholung und Überspringen einer Klassenstufe) sowie die Zuordnung zu einer Niveaustufe und der Wechsel zwischen den Niveaustufen; dabei ist das Verfahren zu regeln einschließlich der Zusammensetzung der für die Entscheidung zuständigen Teilkonferenz und entsprechend den Bildungszielen der Schulart, des Schultyps und der Niveaustufe die für die Entscheidung maßgeblichen Fächer und Schülerleistungen sowie die hierfür geltenden Bewertungsmaßstäbe;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

a) Seit der Stärkung der Verantwortung der Eltern für die Wahl der auf der Grundschule aufbauenden Schularten ist die Schülerschaft insbesondere an den Realschulen heterogener als zuvor zusammengesetzt. Dadurch stellen sich neue pädagogische Herausforderungen im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Auch zukünftig soll jedes Kind an der Realschule entsprechend seinen Begabungen gefördert und zu einem Abschluss geführt werden. Durch die Änderung von § 7 Schulgesetz wird der Auftrag der Realschule erweitert, sodass die Schülerinnen und Schüler nicht nur zu einem Realschulabschluss, sondern ebenfalls zu einem Hauptschulabschluss geführt werden können. Auf diese Weise sollen auch durch einen Schulwechsel bedingte Brüche in der Bildungsbiografie vermieden werden. Zugleich wird damit ein wesentlicher Schritt in die Richtung eines Zwei-Säulen-Modells unternommen, das den Fokus stärker auf integrative Angebote und mehr individualisiertes Lernen richtet, um so jedem Kind die bestmögliche Bildung zu garantieren.

b) Die Bildungspläne 2016 der auf die Grundschule aufbauenden allgemein bildenden Schulen (mit Ausnahme des Gymnasiums) sind nicht mehr auf einzelne Schularten ausgerichtet, sondern in der Sekundarstufe I abschlussbezogen, zwischen den Schularten abgestimmt und im gemeinsamen Bildungsplan für Haupt-/Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule nach Niveaustufen strukturiert. Damit werden eine verbesserte vertikale und horizontale Durchlässigkeit zwischen den Schularten gewährleistet und Bildungshürden abgebaut. Die Voraussetzungen für erfolgreiche Bildungsbiografien werden auf diese Weise gestärkt und ein Beitrag zur Entkopplung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg geleistet.

Darüber hinaus wird die Fachlichkeit und Sicherheit bei der unterrichtlichen Umsetzung durch eine Präzisierung der Inhalte und des zu erreichenden Niveaus in den Bildungsplänen gestärkt. Die dazugehörigen pädagogischen Unterstützungsangebote (z. B. Kompetenzraster) ermöglichen einen differenzierten Unterricht.

Durch die Änderung des § 35 Schulgesetz wird die erforderliche rechtliche Grundlage hierfür gelegt. Zudem wird die Veröffentlichung in elektronischer Form ermöglicht. In der Folge ist die Schulbuchzulassung in § 35 a dahingehend anzupassen, dass sie nicht nur schulart-, sondern auch niveaustufenbezogen erfolgen kann.

c) Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen sollen zukünftig flexibler auch in der Wahlform sukzessiv aufbauend eingerichtet werden können. Damit wird einer organisatorischen und finanziellen Überforderung gerade kleiner Schulträger dadurch entgegengewirkt, dass die Belastung zeitlich gestreckt erfolgen kann und nicht bereits im ersten Jahr der Umstellung auf den Ganztagsbetrieb vollständig abgeschlossen sein muss.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der im Schulgesetz formulierte Auftrag der Schulart Realschule wird erweitert. Es wird eine schulrechtliche Grundlage für Bildungspläne geschaffen, die nach Niveaustufen strukturiert sind. Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Schulbuchzulassung an die mögliche Strukturierung der Bildungspläne nach Niveaustufen angepasst.

Die sukzessive Einrichtung des Ganztagschulbetriebs ab Klasse 1 aufwachsend wird auch an Ganztagschulen der Wahlform nach § 4 a Schulgesetz ermöglicht.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten im Endausbau

Insgesamt stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:

Erweiterungen Realschule:

	Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
	2015	2016	2017	2018	2019
Land ¹⁾	5 261 800 EUR	18 887 200 EUR	25 275 400 EUR	29 369 800 EUR	32 321 800 EUR
Ausgaben insgesamt					
davon Personalausgaben	5 261 800 EUR	18 387 200 EUR	24 775 400 EUR	28 869 800 EUR	31 821 800 EUR
Anzahl der erforderlichen Neustellen	241,00	109,00	54,50	54,50	-
Kommunen					
zusammen (Land+Kom.)	5 261 800 EUR	18 887 200 EUR	25 275 400 EUR	29 369 800 EUR	32 321 800 EUR
(Gegen-) Finanzierung					

1) Die benötigten Mittel wurden in den Regierungsentwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 aufgenommen – vgl. Beschlussfassung des Ministerrats am 24. März 2015. Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgte im Rahmen des Deckungskonzepts zum Zweiten Nachtrag 2015.

Bildungspläne:

	Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
	2015	2016	2017	2018	2019
Land	790 300 EUR	2 507 800 EUR	1 128 300 EUR	644 300 EUR	318 900 EUR
Ausgaben insgesamt					
davon Personalausgaben	676 800 EUR	1 807 800 EUR	1 128 300 EUR	644 300 EUR	318 900 EUR
Anzahl der erforderlichen Neustellen	keine Neustellen; vorhandene aus Epl. 04				
Kommunen					
zusammen (Land+Kom.)	790 300 EUR	2 507 800 EUR	1 128 300 EUR	644 300 EUR	318 900 EUR
(Gegen-)Finanzierung	790 300 EUR aus dem Einzelplan 04	2 507 800 EUR aus dem Einzelplan 04	1 128 300 EUR aus dem Einzelplan 04	644 300 EUR aus dem Einzelplan 04	318 900 EUR aus dem Einzelplan 04

Gesamt:

Land	6 052 100 EUR	21 395 000 EUR	26 403 700 EUR	30 014 100 EUR	32 640 700 EUR
Ausgaben insgesamt					
Davon Personalausgaben	5 938 600 EUR	20 195 000 EUR	25 903 700 EUR	29 514 100 EUR	32 140 700 EUR
(Gegen-)Finanzierung	790 300 EUR aus dem Einzelplan 04	2 507 800 EUR aus dem Einzelplan 04	1 128 300 EUR aus dem Einzelplan 04	644 300 EUR aus dem Einzelplan 04	318 900 EUR aus dem Einzelplan 04

5. Ergebnis der Anhörung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die eingegangenen Stellungnahmen begrüßen die Möglichkeit, dass Ganztagschulen nach § 4 a Schulgesetz zukünftig auch in der Wahlform sukzessive eingerichtet werden können. Angeregt werden Änderungen, die nicht unmittelbar dieses Gesetzgebungsvorhaben, sondern die Ganztagsgrundschulen sowie die Ganztagschulen an den Grundstufen der Förderschulen insgesamt betreffen.

Gemeindetag, Beamtenbund und Liga der freien Wohlfahrtspflege sprechen die Mindestgruppengröße der Ganztagsgrundschule von 25 Schülerinnen und Schülern an und wünschen eine Anpassung. Die Industrie- und Handelskammern fordern die Ausweitung des Ganztagsangebots (nicht nur an vier, sondern an allen fünf Wochentagen) sowie die Ausdehnung auf weiterführende Schulen. Der Städtetag sieht Flexibilisierungsbedarf in dem Sinne, dass beispielsweise unterschiedliche Zeitmodelle an einer Schule mit Außenstelle zugelassen werden sollten und

Ganztagsschulgruppen neben vom Land geförderten „klassischen Betreuungsgruppen“ möglich sein sollten. Die sogenannten Betreuungszuschüsse werden auch von der Liga der freien Wohlfahrtspflege angesprochen. Sie wünscht für die Schulen, für die eine Ganztagschule nicht in Frage kommt (z. B. weil die Mindeststärke von 25 Kindern nicht erreicht wird), weiterhin die Angebotsformen verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung bzw. Hort an der Schule mit entsprechenden Landeszuschüssen.

Die klassen- und jahrgangsübergreifende Mindestgruppengröße ist angemessen und bedarf keiner Veränderung. Eine weitere Herabsetzung ist auf dem Hintergrund der pädagogischen Zielsetzung sowie der Finanzierbarkeit nicht vertretbar. Die Gruppen können jahrgangs- und klassenübergreifend gebildet werden, sodass auch kleinere Grundschulen die Möglichkeit haben, eine stabile Ganztagschule einzurichten.

Land und kommunale Landesverbände haben sich auf vier Zeitmodelle verständigt. Darüber hinausgehende Zeiträume außerhalb des Ganztagsbetriebs liegen in der Verantwortung der Kommune. Die Rückführung der Landeszuschüsse für kommunale Betreuungsangebote war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden im Zuge des neuen Ganztagschulkonzepts und verbunden mit einer klaren Trennung zwischen der kommunalen Aufgabe der Betreuung und der Ganztagschule als Aufgabe des Landes: Das Land hält das Jugendbegleiter-Programm aufrecht und investierte mehr in den Ganztagsbetrieb, im Gegenzug übernahmen die Kommunen die Betreuungsangebote komplett selbst.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Erweitertes Niveau an der Realschule

Mehrere Rückmeldungen befassen sich mit der Frage, ob das erweiterte Niveau an Realschulen maßgeblich für den Unterricht und die Leistungsfeststellung sein kann (Landesschülerbeirat, Gemeindetag, Handwerkstag) oder jedenfalls die Zertifizierung einer Förderung auf diesem Niveau möglich ist (Landeselternbeirat).

Diesen Forderungen kann nicht entsprochen werden. Die an einer Schulart für die Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung maßgeblichen Niveaustufen leiten sich aus den Abschlüssen ab, die an der Schulart erreicht werden können. Das erweiterte Niveau soll die Schülerinnen und Schüler zur Hochschulreife führen. Innerhalb der bestehenden Schulstruktur wäre es nicht sinnvoll, eine weitere Schulart zu schaffen, die zur Hochschulreife führt. Auf der Basis der neuen Bildungspläne lernen Realschüler gemäß den Standards des mittleren oder des grundlegenden Niveaus. Die Anforderungen des erweiterten Niveaus sind dabei im Fokus der individuellen Förderung im jeweiligen Unterricht. Leistungsmessung und Prüfungen basieren jedoch ausschließlich auf dem mittleren Niveau bzw. auf dem grundlegenden Niveau, nicht auf dem erweiterten Niveau. Eine Zertifizierung würde im Widerspruch zum Ziel des Bildungsgangs der Realschule stehen, das vorrangig über das mittlere Niveau zum Realschulabschluss sowie über das grundlegende Niveau zum Hauptschulabschluss führt. Für die Zertifizierung des erweiterten Niveaus würde zudem ein Anknüpfungspunkt fehlen, weil die Leistungsfeststellung in keinem Fall auf dem erweiterten Niveau erfolgt.

Orientierungsstufe

Thematisiert wird die Orientierungsstufe an der Realschule in den Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Dauer (Landeselternbeirat) und Übertragbarkeit dieser Regelung auf das Gymnasium (Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen).

Diesen Wünschen und Forderungen kann nicht entsprochen werden. Die Orientierungsstufe dient dazu, den individuellen Lernstand zu ermitteln und das passende Bildungsangebot für die Schülerin beziehungsweise den Schüler zu finden. In dieser Phase sollen die Schülerinnen und Schüler nicht bereits nach dem ersten Schuljahr unter den Druck einer Versetzungsentscheidung gestellt werden. Sie sollen in zwei Jahren optimal gefördert werden, um ihrer Begabung gemäß in den Folgejahren auf den passenden Abschluss hingeführt zu werden. Die Übertragung der für die Realschule vorgesehenen Orientierungsstufe auf das Gymnasium erscheint nicht sinnvoll, weil es ausschließlich zur Hochschulreife führt und deshalb auch keine unterschiedlichen Niveaustufen anbietet.

Aufgenommen wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Vorschlag des Beamtensbunds Baden-Württemberg, eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen, um die Zuordnung zu Niveaustufen zweifelsfrei rechtlich abzusichern. § 89 Absatz 2 Nummer 4 wird deshalb entsprechend angepasst.

Einfluss des erweiterten Auftrags auf die Zukunft der Werkrealschulen

Der Einfluss des erweiterten Auftrags der Realschule auf die Zukunft der Werkrealschule wird vom Landesschülerbeirat und dem Gemeindetag angesprochen.

Das Konzept zur Weiterentwicklung der Realschule ist die notwendige Reaktion auf eine bereits vorhandene Entwicklung und hat diese nicht ausgelöst. Die Zukunft der Werkrealschule wird ganz wesentlich davon abhängen, wie sich das Wahlverhalten der Eltern weiterentwickelt.

Ausweitung der äußeren Differenzierung

Die Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektoren, der Beamtensbund sowie der Städtetag wünschen eine Ausweitung der Möglichkeit, äußerlich, also z. B. entsprechend dem angestrebten Abschluss, zu differenzieren. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hingegen wendet sich gegen das nach der Orientierungsstufe geltende Prinzip, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Fächern auf dem gleichen Niveau unterrichtet werden. Sie wünscht die Möglichkeit, den Unterricht in den einzelnen Fächern auf unterschiedlichen Niveaustufen zu besuchen.

Diesen Forderungen kann nicht entsprochen werden. Ziel des neuen Realschulkonzepts ist es, die Schülerinnen und Schüler optimal individuell zu fördern und einen Wechsel zwischen den Niveaustufen entsprechend der Leistungsentwicklung niederschwellig zu ermöglichen. Mit diesem Ziel ist eine generelle Aufteilung der Schülerinnen und Schüler, z. B. in abschlussbezogene Klassen oder Gruppen, nicht vereinbar. Davon unberührt bleibt aber die Möglichkeit, in gewissem Umfang äußerlich zu differenzieren oder auch im Jahr des Schulabschlusses abschlussbezogene Klassen oder Gruppen einzurichten.

Die Möglichkeit, den Unterricht auch nach der Orientierungsstufe in den einzelnen Fächern auf unterschiedlichen Niveaustufen zu besuchen, kann deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Realschule weiterhin Grundlagen für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers in die nächsthöhere Klasse benötigt. Würde man die Leistungsfeststellungen und -bewertungen aber an unterschiedlichen Niveaus festmachen, wäre das gegenüber der derzeitigen Lage, in der die Leistungen an der Realschule in allen Fächern auf einem Niveau zu erbringen sind, eine Absenkung der Anforderung; das soll aber gerade nicht erfolgen.

Dauer des Bildungsgangs

Die Dauer des Bildungsgangs bis zum Hauptschulabschluss wird von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft beleuchtet. Sie moniert, dass, anders als

an der Werkrealschule, der Hauptschulbildungsgang lediglich fünf Schuljahre umfasse und damit Fördermöglichkeiten verkürzt würden.

Vorrangiges Ziel der Realschule ist auch künftig der Realschulabschluss. Es ist deshalb sachgerecht, die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben auf Klasse 9 zu beschränken und nicht auch in Klasse 10 anzubieten, die der Vorbereitung auf das Erreichen des vorrangigen Bildungsziels „Realschulabschluss“ vorbehalten sein soll.

Ressourcensituation

Die zukünftige Ressourcenausstattung der Realschule wird insbesondere im Hinblick darauf angesprochen, dass kleine Realschulen nicht ausreichend für die erforderlichen äußeren Differenzierungen, insbesondere im Abschlussjahr, ausgestattet sein könnten (Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektoren, Gemeindetag, Städtetag). Darüber hinaus wird die Sorge geäußert, dass die Ressourcen nicht ausreichend seien, um Fortbildungen in einem Umfang anzubieten, der den Veränderungen durch die Weiterentwicklung der Realschule gerecht wird (Landeselternbeirat, Beamtenbund). Schließlich wird die Forderung erhoben, die Realschulen ebenso wie die Gemeinschaftsschulen mit Ressourcen auszustatten.

Das Land wird insgesamt 424 Deputate einsetzen, um die Poolstunden an den Realschulen von bisher 2,2 auf dann 10 Lehrerwochenstunden je Zug sukzessive auszuweiten. Das Land investiert hier in erheblichem Umfang, um mit diesen Ressourcen zu einer individualisierten und differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler beizutragen. Dies bedeutet im Endausbau bei 10 Poolstunden Mehrausgaben in Höhe von 27 Millionen EUR im Jahr, die den neuen Herausforderungen durch die Weiterentwicklung der Realschule angemessen sind. Dies gilt auch für „kleine Realschulen“. Es gibt in keiner Klassenstufe einen Zwang, äußerlich zu differenzieren. Auch in der 9. Klasse können die Schüler z. B. auf dem grundlegenden Niveau entweder in eigenen Klassen, in getrennten Gruppen oder binnendifferenziert unterrichtet werden.

Realschule und Gemeinschaftsschule haben ein unterschiedliches Konzept und einen unterschiedlichen Auftrag, sodass die Ressourcenausstattung der Gemeinschaftsschulen kein sinnvoller Vergleichsmaßstab ist.

Es sind begleitende Fortbildungen in erheblichem Maße vorgesehen (35 Deputate und 500 000 EUR Sachmittel jährlich). Diese Ressourcen entsprechen den Anforderungen an ein qualitativvolles Fortbildungsangebot.

Schulen in freier Trägerschaft

Die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen, der Verband deutscher Privatschulen und das evangelische Schulwerk beklagen, dass sich die zusätzlichen Ressourcen für die öffentlichen Realschulen erst mit zeitlicher Verzögerung auf die Zuschüsse auswirken werden, die Schulen in freier Trägerschaft erhalten.

Eine Berücksichtigung etwaiger Mehrkosten erfolgt bei den turnusmäßigen Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18 a Schulgesetz. Es ist Teil des Bruttokostenmodells, dass auf tatsächlich entstanden Kosten abgehoben wird und der Gesetzgeber auf dieser Basis über die Zuschussentwicklung entscheidet.

Die Tatsache, dass die Zuschüsse für die Hauptschulen/Werkrealschulen höher sind als für die Realschulen, liegt in der unterschiedlichen Kostenstruktur begründet und nicht an den zu vermittelnden Abschlüssen.

Zu Artikel 1 Nummer 3

Der Beamtenbund wendet sich gegen schulartübergreifende Bildungspläne, die sich „lediglich in Niveaustufen“ unterscheiden.

Durch die in der Sekundarstufe I abschlussbezogen formulierten, zwischen den Schularten abgestimmten und im gemeinsamen Bildungsplan nach Niveaustufen strukturierten Bildungspläne wird jedoch die verbesserte horizontale Durchlässigkeit zwischen den Schularten gewährleistet. An ihr soll deshalb festgehalten werden.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Aufgenommen wird aus Gründen der Rechtssicherheit der Vorschlag des Beamtenbunds, eine Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen, um die Zuordnung zu Niveaustufen zweifelsfrei rechtlich abzusichern. § 89 Absatz 2 Nummer 4 wird deshalb entsprechend angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 4 a)

Bisher war in § 4 a Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz geregelt, dass ein sukzessives Aufwachsen in der verbindlichen Form der Ganztagschule möglich sei. Auf Wunsch von Schulträgern hin soll die Möglichkeit des aufwachsenden Beginns auch bei Ganztagschulen der Wahlform möglich sein. Die Neufassung des zweiten Halbsatzes der bisherigen Regelung in § 4 a Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz, wonach bisher bei sukzessiver Einführung der verbindlichen Form für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden konnte, erweitert die Möglichkeiten beim Aufbau einer Ganztagschule. Bei der Einführung des Ganztagsbetriebs gemäß § 4 a Schulgesetz in einer bestimmten Form ist denkbar, dass die Schule zuvor Ganztagschule gemäß § 4 a Schulgesetz in einer anderen Form war, sie Ganztagschule als Schulversuch oder Halbtagschule war. Die sukzessive Einführung des Ganztagsbetriebs in einer der beiden Formen des § 4 a Schulgesetz soll an all diesen Schulen ermöglicht werden. Künftig kann daher an einer Schule beispielsweise die Wahlform aufwachsend bei gleichzeitigem Auslaufen der verbindlichen Form oder im Falle des Schulversuchs der gebundenen Form oder etwa auch bei gleichzeitigem Auslaufen des Halbtagsbetriebs eingeführt werden; umgekehrt ist auch der bisher in § 4 a Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Schulgesetz geregelte Fall der aufwachsenden Einführung der Ganztagschule in verbindlicher Form bei gleichzeitigem Auslaufen der Wahlform oder im Falle des Schulversuchs der offenen Form oder bei gleichzeitigem Auslaufen der Halbtagsform weiterhin möglich. Die Möglichkeit, die bisherige Form auslaufen zu lassen, trägt auch dem § 117 a Schulgesetz zugrunde liegenden Rechtsgedanken Rechnung, wonach die vor Inkrafttreten des § 4 a Schulgesetz bereits eingerichteten Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen nach Maßgabe der Einrichtungserlasse fortgeführt werden können, sofern kein Antrag auf Überführung in eine Form nach § 4 a Schulgesetz gestellt wird.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Absatz 1 erweitert den bisherigen Auftrag der Realschule. Sie vermittelt neben einer erweiterten allgemeinen auch eine grundlegende Bildung, ohne die vorrangige

Ausrichtung auf den Realschulabschluss aufzugeben. Absatz 2 passt die Dauer des Bildungsgangs dem erweiterten Auftrag der Realschule an.

Absatz 3 bestimmt die Ausgestaltung der Klassen 5 und 6 als Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe dient dazu, den individuellen Lernstand zu ermitteln und das passende Bildungsangebot für die Schülerin beziehungsweise den Schüler zu finden. Zwischen Klassen 5 und 6 rücken die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf.

Der erweiterte Auftrag der Realschule wird in den Absätzen 4 und 6 auch im Hinblick auf die an der Realschule angebotenen Abschlüsse umgesetzt. Schülerinnen und Schüler werden an der Realschule sowohl zum Hauptschulabschluss als auch zum Realschulabschluss geführt. Satz 1 des Absatzes 4 stellt klar, dass dies in einem gemeinsamen Bildungsgang, vorrangig ohne äußere Differenzierung, geschieht. Eine zeitweilige Aufteilung in Leistungsgruppen wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. Die Schülerinnen und Schüler rücken nach Abschluss der Orientierungsstufe durch Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse auf. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden an dem Bildungsniveau gemessen, nach dem sie unterrichtet wurden. Hieran orientieren sich auch die Versetzungsanforderungen.

Das Bildungsniveau, auf dem der Schüler unterrichtet wird, er dementsprechend seine Leistungen erbringt und diese bewertet werden, ist jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahrs festgelegt. Zum Ende des Schulhalbjahrs ist der Wechsel des Niveaus in Abhängigkeit von den gezeigten Leistungen möglich (Absatz 5).

Zu Nummer 3 (§ 35 Absatz 4)

Absatz 4 Satz 2 schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass die Bildungspläne auch nach Niveaustufen strukturiert werden können. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, so beim gemeinsamen Bildungsplan für die Sekundarstufe I (Haupt-/Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule), ergibt sich der für den Unterricht jeweils maßgebliche Bildungsplan aus der Zuordnung der Niveaustufen zu den Abschlüssen, zu denen die Schulart führt. Dies stellt Satz 4 klar. An der Hauptschule/Werkrealschule wird demnach das grundlegende Niveau, an der Realschule das grundlegende und das mittlere Niveau, an der Gemeinschaftsschule das grundlegende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau angeboten.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit der Veröffentlichung von Bildungsplänen durch öffentliche Zugänglichmachung, d. h. durch die Bereitstellung im Internet, vorgesehen.

Zu Nummer 4 (§ 35 a)

Die durch § 35 Absatz 4 geschaffene Möglichkeit, Bildungs- und Lehrpläne nach Niveaustufen zu strukturieren, muss sich auch in der Schulbuchzulassung abbilden. Die Zulassung kann zukünftig nicht nur nach Schularten, sondern auch nach Niveaustufen erfolgen.

Zu Nummer 5 (§ 89 Absatz 2 Nummer 4)

Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu dem grundlegenden und dem mittleren Niveau sowie der Wechsel zwischen den Niveaustufen ist untergesetzlich in einer Verordnung zu regeln. Die Verordnungsermächtigung in § 89 Absatz 2 berücksichtigt diesen neuen Regelungsbereich bisher nicht. Zwar enthält § 89 Absatz 2 keine abschließende Aufzählung. Entsprechend der Bedeutung der Niveauzuweisung und des Niveauwechsels sowie aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Katalog des § 89 Absatz 2 deshalb erweitert werden.

*C. Stellungnahmen in der Anhörung im Wortlaut***Landeselternbeirat**

In seiner Sitzung am 17. Juni 2015 wurde dem Landeselternbeirat Baden-Württemberg der Gesetzentwurf vorgestellt.

Seit über zehn Jahren sieht der Landeselternbeirat, dass die Hauptschulen und in Folge auch die Werkrealschulen nicht mehr effektiv gefördert werden. Verzweifelte „Rettungsversuche“ sind fehlgeschlagen. Dass die Eltern daraufhin „mit den Füßen“ gegen diese Schulart abgestimmt haben, darf nicht verwundern. Schließlich werden verantwortungsvolle Eltern immer die für ihre Kinder bestmögliche und am besten passende Schulart aussuchen.

In diesem Zusammenhang sieht der Landeselternbeirat aber auch ein Versagen der Regionalen Schulentwicklung, die – ohne die vom Landeselternbeirat immer wieder angemahnte echte Elternbeteiligung – zu einem System kommunaler Standortsicherung verkommt.

Dies sind die Rahmenbedingungen, die weitere Änderungen in unserem Schulsystem nötig machen.

Vor diesem Hintergrund stimmt der Landeselternbeirat dem Gesetzentwurf zu, wobei es dem Landeselternbeirat ganz besonders wichtig ist, dass es auf gar keinen Fall zu einer Qualitätsabsenkung bei der Realschule kommen darf.

Viel wird hier von der Ausgestaltung der nachfolgenden Verordnungen abhängen. Zur Ausgestaltung dieser nachfolgenden Normen hat der Landeselternbeirat folgende Anmerkungen und Wünsche:

- Wie begründet man die Tatsache, dass man für die Orientierungsstufe zwei Jahre (Klasse 5 und 6) braucht? Hier vermissen wir eine entsprechende pädagogisch/bildungswissenschaftliche Begründung.
- Ist die Zahl der Poolstunden (selbst bei Erreichen des Ziels von zehn Stunden) ausreichend für die überraschend „große“ Spreizung der Heterogenität?
- Wenn man in der 9. Klasse bei ausreichender Schülerzahl in großen Realschulen eine „eigene“ Klasse auf G-Niveau zur Vorbereitung auf die Hauptschulprüfung zulässt, wie sieht dann die Lösung für kleine Realschulen aus?
- Die Erhöhung in der Kontingenzstundentafel bei der 2. Fremdsprache um zwei zusätzliche Stunden begrüßen wir ausdrücklich.
- Wenn besonders begabte Schüler nach E-Niveau unterrichtet werden und wir dafür über eine „Zertifizierung“ (auch in Form eines Vermerks im Zeugnis) sprechen, geht es uns nicht um eine weitere Form des Abiturs. Wir denken hier eher an den Bereich „Bewerbung“ für eine Ausbildung. Gleichwohl sehen wir, dass die Einführung eines zertifizierten E-Niveaus auch „Begehrlichkeiten“ bei den weiterführenden Schulen, wie z. B. den beruflichen Gymnasien wecken könnte. Eine Zugangsvoraussetzung „mindestens eine gewisse Anzahl von zertifizierten Fächern im E-Niveau“ wäre für den Landeselternbeirat völlig inakzeptabel.
- Bei der Darstellung der Realschule nach außen, z. B. bei „Info 4“, sehen wir einen Verbesserungsbedarf der Öffentlichkeitsarbeit.
- Dass man in der Realschule in der 9. Klasse die Hauptschulprüfung ablegen kann, begrüßen wir. Der Landeselternbeirat begrüßt diesen Hauptschulabschluss mit Qualität und insbesondere, dass der Weg zum Realschulabschluss offen ist. Die Voraussetzungen, die Schüler dann aber erfüllen müssen, um anschließend in der 10. Klasse den Realschulabschluss ablegen zu können, sind derzeit leider noch nicht bekannt.

- Für uns ist und bleibt das Ziel der Realschule weiterhin der Realschulabschluss; deshalb sollten möglichst alle Schüler mit entsprechend durch Ressourcen unterlegten Unterstützungsangeboten auf „M-Niveau“ gebracht werden.
- Für die Lehrerfortbildung, die verpflichtend sein sollte, wünschen wir uns ausreichende Ressourcen, damit der dadurch bedingte Unterrichtsausfall möglichst gering ist. Hierzu erwarten wir noch Konzepte, die dem Rechnung tragen. Dass der Landeselternbeirat die Einführung einer verpflichtenden Lehrerfortbildung fordert, liegt nicht zuletzt an den nunmehr durch die umfassende Neugestaltung des Bildungssystems Baden-Württemberg zu erwartenden immensen Herausforderungen an die Lehrerschaft.
- Mit der „festen“ Zuweisung der Niveaustufe nach Klasse 6 sehen wir die Gefahr der Einführung einer „verbindlichen“ Realschul-Empfehlung durch die Hintertür, weil diese Entscheidung dann verpflichtend ist. Hier erwartet der Landeselternbeirat in Diskussionen zu dem Problemfeld möglichst bald eingebunden zu werden.
- Im Kontext der Weiterentwicklung der Realschule fordert der Landeselternbeirat auch für entsprechend leistungsfähige und leistungsbereite Absolventinnen und Absolventen der Realschule die echte Wahlmöglichkeit zwischen beruflichem und allgemeinbildendem Gymnasium, wie sie z.B. durch die Einführung einer späten zweiten Fremdsprache am allgemeinbildenden Gymnasium ermöglicht wird.

Landesschulbeirat

Nach einer längeren Frage- und Diskussionsrunde stimmte der Landesschulbeirat der Vorlage ohne Gegenstimmen zu.

Darüber hinaus bitte ich das Kultusministerium, den Landesschulbeirat rechtzeitig über die geplanten Umsetzungen zu informieren.

Landesschülerbeirat

Der Landesschülerbeirat begrüßt das Vorhaben der Landesregierung, das Schulsystem Baden-Württembergs dem veränderten Schulwahlverhalten anzupassen und damit die Begabungen und Potenziale der Schülerinnen und Schüler optimal auszuschöpfen.

Der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung wird vom Landesschülerbeirat zum aktuellen Zeitpunkt vorläufig abgelehnt.

Zur Weiterentwicklung der Realschulen:

In Folge des veränderten Schulwahlverhaltens hat sich die ohnehin schon heterogene Schülerschaft an der Realschule weiter ungleichmäßig entwickelt, sodass zum Schuljahr 2014/2015 23,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen der Realschulen mit einer Grundschulempfehlung für die Hauptschule/Werkrealschule beschult werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, für diese 23,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich auf dem grundlegenden Niveau (G-Niveau) zu beschult sind, auch auf diesem beschult werden und somit eine „grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert“ (§ 7 Absatz 1), vermittelt wird. Für den Landesschülerbeirat ist dies ein wichtiger und richtiger Schritt, um der Schülerschaft in ausreichendem Maße gerecht zu werden und eine anderenfalls mögliche „Abschulung“ zu verhindern.

Jeder fünfte Realschüler bleibt bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch unbeachtet. So können 20,7 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die eine Grund-

schulempfehlung für das E-Niveau haben, zwar auf diesem Niveau beschult werden, eine Prüfung oder Leistungsbewertung auf diesem Niveau wird jedoch ausgeschlossen. Dies führt zu Frustration und Unterforderung von Schülerinnen und Schülern und widerspricht damit dem Ziel des Gesetzesentwurfs, dass die „Potenziale der Schülerinnen und Schüler ausgeschöpft“ (Begründung in der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs) werden sollen.

Darüber hinaus herrscht im Landesschülerbeirat Verunsicherung bei der Frage, inwieweit der vorliegende Entwurf eine äquivalente Förderung vorsieht, sowohl auf dem G-Niveau, das zum Hauptschulabschluss führt, als auch auf dem M-Niveau, das zum Realschulabschluss führt. Durch die Formulierung, dass die Realschule „vorrangig“ (§ 7 Absatz 1) eine „erweiterte allgemeine Bildung“ (§ 7 Absatz 1) vermittelt, entsteht das Gefühl, dass das G-Niveau nur zweitrangig vermittelt wird und die Schülerinnen und Schüler, die auf dem G-Niveau lernen, sich infolge der angestrebten Schulgesetzänderung zu Schülerinnen und Schülern zweiter Klasse entwickeln können. Sollte diese Formulierung nur deshalb gewählt worden sein, um die heutige Realschule auch zukünftig gemäß der KMK-Standards „Realschule“ nennen zu dürfen, so ist von einer Disparität von Schulbezeichnung und Bildungszielen auszugehen, die zu einer weiteren Komplexität des ohnehin vielschichtigen Bildungssystems in Baden-Württemberg beiträgt.

Die in § 7 Absatz 3 vorgesehene „Orientierungsstufe“ sieht der Landesschülerbeirat bisher noch nicht als ausreichend ausgereift an. So wird am Ende der Klasse 5 „keine Versetzungsentscheidung“ getroffen und die Schülerin bzw. der Schüler gelangt automatisch in die Klasse 6. Diese zweijährige Orientierungsstufe wird grundsätzlich begrüßt. Konkret fordert der Landesschülerbeirat, dass die Möglichkeit geschaffen wird, nach Klasse 5 freiwillig zu wiederholen, falls einzelne Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sich ein weiteres Jahr zu Entwicklung der Betroffenen wünschen. Außerdem weist der Landesschülerbeirat darauf hin, dass die Realschule sich von der Gemeinschaftsschule insbesondere auch dadurch unterscheidet, dass die Leistungen in Form von Noten bewertet werden. Aus diesem Grund bittet der Landesschülerbeirat darum die Frage zu klären, ob die Schülerinnen und Schüler am Ende der Klasse 5 eine Art Zwischeninformation ähnlich der bisherigen Halbjahresinformationen erhalten, mit der sie sich in ihrem Leistungsstand und ihrer bisherigen Niveaueinstufung orientieren können. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass der Schulwechsel nach der multilateralen Versetzungsordnung weiterhin auch nach Klasse 5 möglich ist und beispielsweise besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auch auf diesen Wechsel hingewiesen werden, insbesondere auch deshalb, weil sie sich in der Orientierungsstufe befinden.

Der anschließend mögliche halbjährliche Wechsel der Schülerin bzw. des Schülers zwischen den Niveaustufen wird begrüßt, jedoch ist darauf zu achten, dass dieser Wechsel nicht zwanghaft, sondern nur auf Eltern- und vor allem auf Schülerwillen hin geschieht.

Die Umstellung auf das G- und M-Niveau bringt grundlegende Änderungen an der Lehr- und Lernweise der Schülerinnen und Schüler an den Realschulen mit sich. So ist zukünftig „in binnendifferenzierter Form“ (§ 7 Absatz 4) zu unterrichten. Die Frage, wie sich der Unterricht und insbesondere die Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten in der Praxis konkret unterscheiden, scheint bisher noch nicht beantwortet zu sein. Dies führt zu starker Verunsicherung darüber, auf welche Weise der vorliegende Gesetzesentwurf (durch entsprechende Verordnungen) an den Schulen umzusetzen ist und wie letztendlich die Leistungsmessungen an den Realschulen in der Zukunft aussehen werden.

Mit der Weiterentwicklung der Realschule ergeben sich ausgeprägte Veränderungen in der Schullandschaft Baden-Württembergs. Das Aussterben der Haupt-/Werkrealschulen, die bis vor fünfzehn Jahren noch von nahezu jedem dritten Schüler besucht wurden, werden inzwischen von weniger als jedem zehnten

Schüler besucht. Durch das Angebot des G-Niveaus an den Realschulen wird weiterhin das Aussterben der Haupt-/Werkrealschulen beschleunigt und die regionale Schulentwicklung stark beeinflusst. So führt der vorliegende Gesetzesentwurf zu einer weiteren politischen Abwertung der Haupt-/Werkrealschulen im Land, die mit großer Mehrheit gute Arbeit leisten. Die Wirtschaft braucht dringend gut ausgebildete Fachkräfte und die Hauptschulen leisten diesbezüglich einen wichtigen Beitrag zur grundlegenden Bildung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb ist dringend dafür zu sorgen, dass die Haupt-/und Werkrealschulen eine entsprechende Anerkennung für ihre Arbeit erfahren. So darf das Abitur nicht zwangsweise zum Regelabschluss werden und alle Hauptschul- und mittleren Bildungsabschlüsse zu unvollkommenen Schulabschlüssen abgewertet werden. Nur so kann dem „Akademisierungswahn“ der Gesellschaft entgegengewirkt werden und insbesondere der Hauptschulabschluss gesellschaftlich und politisch anerkannt werden, sodass jeder Schüler unabhängig der Schulart, die er besucht, wieder eine entsprechende Wertschätzung erfährt.

Falls es ein Ziel der Landesregierung sein sollte, die Haupt-/Werkrealschulen durch die Veränderungen in der Schullandschaft, die zu einer Veränderung des Schulwahlverhaltens führen, abzubauen und langfristig zu streichen, fordert der Landesschülerbeirat von Seiten der Politik, rechtzeitig klare Signale zu geben und entsprechende Änderungen im Schulgesetz vorzunehmen.

Gemäß der aktuellen Rechtslage müsste ein Werkrealschulstandort auch für einen einzelnen Schüler aufrechterhalten werden, sollte sich im Umkreis seines Wohnsitzes keine „in zumutbarer Entfernung“ (§ 30 a Absatz 1) erreichbare Werkrealschule befinden. Dieser Ineffizienz sollte durch eine Streichung der Werkrealschulen aus dem Schulgesetz und der Ersetzung der beiden derzeit explizit aufgeführten Schularten, die zum mittleren Bildungsabschluss führen, durch den Ausdruck „Mittlerer Bildungsabschluss“ vorgebeugt werden.

Zu den Bildungsplänen 2016:

Der Landesschülerbeirat begrüßt, dass die Bildungspläne zukünftig nach Niveaustufen (G, M, E) gegliedert sind und somit passend in der zweiten, integrativen Säule des Bildungssystems eingesetzt werden können.

Zur Schulbuchzulassung:

Diese Änderung ist unmittelbar mit den Bildungsplänen 2016 und der integrativen Säule des Bildungssystems notwendig und dementsprechend wird dieser vom Landesschülerbeirat auch zugestimmt.

In diesem Zusammenhang wünscht sich der Landesschülerbeirat, dass das Kultusministerium weitere Maßnahmen ergreift, um digitale Schulbücher attraktiv für die Schulen zu machen. Diese können als Schlüssel zur Förderung eines jeden Individuums verstanden werden, da sie individuell auf die Niveaustufen des Schülers angepasst werden können, rückschonend transportiert werden und eine einfache Aktualisierung möglich ist. Darüber hinaus wird dadurch die Medienkompetenz der Schülerschaft gestärkt.

Zur Ganztagschule:

Mit der Möglichkeit der Einrichtung von Ganztagschulen in der Wahlform in aufwachsender Art, wird den Wünschen der Schulträger, welche die Erfahrungen in der Praxis gesammelt haben, Rechnung getragen. Demzufolge begrüßt der Landesschülerbeirat die geplante Änderung.

Abschließend bittet der Landesschülerbeirat das Kultusministerium darum, die Pläne zur Weiterentwicklung der Realschule zu konkretisieren und entsprechende Verordnungen vorzulegen, die die faktische Weiterentwicklung dieser Schulart

präzisieren und den vorgelegten Gesetzesentwurf in den genannten Punkten zu überarbeiten.

In dessen Folge nimmt der Landesschülerbeirat gerne erneut Stellung.

Städtetag

Nummer 1 – Sukzessives Aufwachsen von Ganztagsgrundschulen in Wahlform

Die vorgesehene Änderung entspricht einer Städtetagsforderung nach Flexibilisierung des Ganztagsgrundschulkonzepts, die das Land im vergangenen Jahr nur für Ganztagsgrundschulen in verpflichtender Form aufgegriffen hatte. Wir befürworten sie daher.

Zugleich verweisen wir erneut auf weiteren Flexibilisierungs- und Vereinfachungsbedarf bei Ganztagsgrundschulen. So müssen beispielsweise in größeren Grundschulen und in Grundschulen mit Außenstellen unterschiedliche Zeitmodelle der Ganztagschule eingerichtet beziehungsweise Ganztagsschulgruppen neben weiterhin landesseitig geförderten „klassischen Betreuungsgruppen“ (Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung) geführt werden können, um den differierenden Belangen Rechnung zu tragen. Die rechnungstechnische Abwicklung der Lehrerdeputatsmonetarisierung und der Einsatz von Betreuungs- und Aufsichtskräften muss erleichtert werden.

Das Kultusministerium hat jüngst dankenswerterweise unseren Vorschlag aufgegriffen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministeriums und der kommunalen Landesverbände hierzu einzurichten. Wir werden unsere Anliegen dort einbringen.

Nummer 2 – Weiterentwicklung der Realschule

Die beabsichtigte Weiterentwicklung der Realschule durch deren Erweiterung betreffend Hauptschulunterricht und Hauptschulabschlussprüfung entspricht ebenfalls einer Städtetagsforderung und wird von uns daher begrüßt.

Im Interesse eines weiterhin klaren Profils dieser bewährten Schulart und möglichst schülergerechter Angebote plädieren wir dafür, die Realschulen nach der Orientierungsstufe eigenständig über das Maß und die Ausgestaltung der Differenzierung nach Leistungsniveaus im Unterricht (binnendifferenziert oder äußerlich differenziert in getrennten Klassen bzw. Gruppen) entscheiden zu lassen. Die Begrenzung der zulässigen äußeren Differenzierung in den Klassenstufen 7 und 8 auf einen Teil der Kernfächer ist zu eng gefasst.

Ab Klassenstufe 9 kann de facto grundsätzlich nur in getrennten Klassen bzw. Gruppen unterrichtet werden, da diese Stufe der Vorbereitung auf die jeweiligen Schulabschlüsse dient. Dies sollte gesetzlich eindeutig geregelt werden.

Für die äußere Differenzierung sollten die Realschulen Lehrerdeputate in Budgetform und daher zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung erhalten. Das sichert einen optimalen und effektiven Mitteleinsatz. Die langjährigen positiven Erfahrungen der Schulträger mit der Schulbudgetierung nach § 48 Absatz 2 Schulgesetz sollten für den Landesgesetzgeber hier handlungsleitend sein.

Die Aufstockung der Deputatzuweisung für Differenzierung und Kurse an Realschulen ist ein Meilenstein in der Realschulentwicklung. Dennoch dürfte der Zusatzbedarf größer sein als die vorgesehenen Erhöhungen, weil mehr äußere Differenzierung erforderlich ist als momentan im Entwurf vorgesehen. Daher fordern wir, die Deputatzuweisung ggf. bedarfsgerecht aufzustocken.

Nummer 3 und 4 – Strukturierung der Bildungspläne nach Niveaustufen

Gegen die geplanten Änderungen haben wir keine Einwände. Das Unterrichtsniveau aller Schularten und Schulen soll und darf durch diese Änderungen allerdings keine Einbußen erleiden.

Gemeindetag

Grundsätzliche Vorbemerkung zur künftigen Schulstruktur

Der Gemeindetag akzeptiert es nicht, dass sich der Gesetzentwurf nur sehr partiell mit den möglichen Auswirkungen des neuen Schulkonzepts auf die Schullandschaft und Kostenfolgenabschätzungen für die kommunale Seite auseinandersetzt. Unter dem Punkt „Kosten für die öffentlichen Haushalte“ wird in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass „die Erweiterung des Auftrags der Realschule auch Auswirkungen auf die Frage haben wird, ob eine (andere) Schule nicht geschlossen werden kann, weil kein entsprechender Abschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird“. Die vorgesehene Gesetzesänderung ist demnach auch so angelegt, dass Veränderungen der Schulstruktur, insbesondere auch Schulschließungen, bewusst in Kauf genommen werden.

Der Gesetzentwurf gibt somit auch keine Antwort auf die Frage, welche Entwicklungen sich das Land insbesondere für Schulstandorte in ländlichen Regionen vorstellen kann. Schließlich könnte das neue Konzept für die Realschule mitunter gravierende Auswirkungen auf vorhandene Schulstandorte, insbesondere von Haupt- und Werkrealschulen, bringen. Auf der anderen Seite sind die Kriterien für Gemeinschaftsschulen oder Realschulen so ausnahmslos geregelt und die Mindestschülerzahlen unsachgemäß definiert, dass es gerade im ländlichen Umfeld oftmals nicht möglich sein wird, Genehmigungen für eine solche Schulart zu erhalten. Es besteht somit aus Sicht des Gemeindetags die große Sorge, dass mit dem vorliegenden Konzept nun endgültig die „schullosen Zonen“ in großen Teilen unseres Landes besiegelt wird. Wir fordern das Land daher auf, sich auch mit diesen Fragen auseinanderzusetzen.

Zudem wird die Neuausrichtung der Realschule nach unserer Einschätzung Auswirkungen auf die Bereitstellung von Räumen und organisatorische Entscheidungen der Schulträger haben. Auch hierzu gibt es im Gesetzentwurf keine Hinweise.

Zu den einzelnen Änderungen des Schulgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 4 a – Sukzessive Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in Wahlform

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage auch für die sukzessive Errichtung von Ganztagsgrundschulen in Wahlform ist dringend erforderlich und wird ausdrücklich von der örtlichen Ebene eingefordert, da ohne einen solchen Schritt ein schweres Hemmnis für einen flächendeckenden Ausbau der Ganztagsgrundschulen besteht.

In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf ein weiteres solches Hemmnis hinweisen und erneuern daher auch unsere Forderung nach Abschaffung der Mindestschülerzahl 25. Diese Mindestschülerzahl stellt als Einstiegsgröße für zahlreiche kleine Grundschulstandorte eine unüberwindbare Hürde dar. Dadurch kommt es für diese Schulen zu einem Wettbewerbsnachteil, den sie nicht aus eigener Kraft beseitigen können, was im schlimmsten Fall auch Auswirkungen auf den Schulstandort haben kann. Wir plädieren daher für eine – zumindest zeitweise – Öffnung der Mindestschülerzahl 25.

Zu § 7 – Einführung der Hauptschulprüfung an allen Realschulen

Mit der vorgesehenen Änderung werden den Realschulen eine zusätzliche Perspektive eröffnet. Dies kann aus Sicht der betroffenen Schulen und Schulträger grundsätzlich ein bedeutsamer Schritt sein.

Wie schon eingangs erwähnt, sind damit einhergehende, drängende Fragestellungen nicht beantwortet. Kritisch sehen wir auch, dass (schon wieder) eine neue Reform auf den Weg gebracht wird, ohne dass die vorhergehenden ihre tatsächlichen Wirkungen bereits hätten entfalten können. Die hohe Schlagzahl an Veränderungen verunsichert Schulen, Schulträger und Eltern. Eine prozesshafte und fundierte Anpassung der kommunalen Schulentwicklung, orientiert an den Erforderlichkeiten in der Region, wird damit erneut belastet und erschwert. Gerade vor diesem Hintergrund wäre seitens des Landes auch klarzustellen, welche Rolle der Regionalen Schulentwicklungsplanung angesichts der stets abschließend getroffenen Schulgesetzregelungen überhaupt noch zukommt.

Zudem muss mit der geplanten Reform eine gewisse Angleichung der Realschule an die Gemeinschaftsschule festgestellt werden, auch wenn nach wie vor Unterschiede bestehen. Die Realschule gehört wie die Gemeinschaftsschule zur zweiten Säule im Schulsystem. Die Marke „Realschule“ als seit langem erfolgreich arbeitende Schulart, muss ihren Platz dort behalten. Dies ist eine Forderung, die gerade auch aus Wirtschaftskreisen in jüngster Vergangenheit wiederholt deutlich artikuliert wurde und die auch der Gemeindetag bekräftigen möchte.

Wenn jedoch eine solche Angleichung der Realschule an die Gemeinschaftsschule erfolgen soll, dann muss dies so geschehen, dass ein fairer Wettbewerb der Schularten möglich ist. Gewährleistet sein sollte daher, dass das Lernen (und die Leistungsbewertung) auf dem gymnasialen Niveau (e-Niveau) in der Realschule auch möglich ist. Die Realschule muss auch für leistungsstärkere Schüler ein Angebot haben. Genauso muss den Realschulen wie den Gemeinschaftsschulen zugestanden werden, ab Klassenstufe 8 Profulfächer anzubieten. Andernfalls wäre dies ein weiterer Baustein für eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Realschulen. Hierzu vgl. auch Ausführungen im nächsten Abschnitt.

Zudem sollte – angesichts der beschriebenen Angleichung der Realschulen an die Gemeinschaftsschule – auch der Klassenteiler auf 28 angeglichen werden.

Vonseiten der Realschulen wird im Zusammenhang mit der Neuausrichtung auch auf die Frage der auskömmlichen Ressourcenzuteilung hingewiesen. Vor allem mit Blick auf kleinere Realschulen müssen die Ressourcen so gestaltet sein, dass die neuen Aufgaben ohne Einschränkung erfüllt werden können und keine Benachteiligungen entstehen.

Zu § 35 Absatz 4 – Strukturierung der Bildungspläne nach Niveaustufen

Wir verweisen auf die vorhergehenden Ausführungen. Mit der Neuformulierung des § 35 wird erstmals auch die unterschiedliche Wertigkeit/Bedeutung des Werkrealschulabschlusses und des Realschulabschlusses festgestellt. Wenn jedoch die Profile der Schularten insgesamt stärker angeglichen werden, dann muss auch das Niveau des Mittleren Bildungsabschlusses an Werkrealschulen einerseits und Realschulen und Gemeinschaftsschulen andererseits gleich sein. Außerdem müssen die Realschulen die Möglichkeit erhalten, auf gymnasialem Niveau zu unterrichten. Ansonsten kommt es für die Realschule und noch viel mehr für die Werkrealschule zu einer erheblichen Abwertung im Bildungssystem.

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg

Die AG der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren in Baden-Württemberg befürwortet grundsätzlich den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes zur Weiterentwicklung der Realschulen, da die Realschulen den geänderten Anforderungen seit Abschaffung der Verbindlichkeit der Grundschulpflichtung damit künftig eher gerecht werden können und die Schülerinnen und Schüler damit eher zu einem entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit individuell stimmigen Bildungsabschluss geführt werden können.

Im Hinblick auf die Umsetzung werden folgende Anregungen gegeben:

- Wenngleich im Entwurf nicht ausdrücklich genannt, wird es künftig doch auch eine äußere Differenzierung nach Leistungsniveau in den Hauptfächern der Realschule geben können. Da aufgrund der bekannten Schülerzahlen der Übergangsquote der letzten drei Jahre voraussichtlich nur ein kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler in der äußeren Differenzierung im Grundniveau unterrichtet werden, sind kleinere Realschulen bei der Ressourcenzuweisung pro Zug benachteiligt. Wir schlagen daher eine Sockelzuweisung für die äußere Differenzierung pro Schule und eine Zuweisung von Poolstunden pro Zug für die individuelle Förderung vor. Das Gesamtvolumen des Ressourcenbedarfes muss dazu nicht ausgeweitet werden.
- Für die Einrichtung der äußeren Differenzierung schlagen wir ein Budgetsystem ohne starre Grenzen mit Zweckbindung in Eigenverantwortung der einzelnen Schule vor.
- Ob die vorgesehene Ressourcenzuweisung für die geforderte Aufgabenerfüllung auskömmlich ist, muss nach einem ersten Durchlauf evaluiert werden. Das ausgezeichnete Niveau des Realschulabschlusses, das in der Wirtschaft und in der Elternschaft hohe Anerkennung genießt, darf durch die Änderung nicht gefährdet werden. Gegebenenfalls muss die Möglichkeit zur äußeren Differenzierung ausgeweitet werden. Dabei sind die MINT-Fächer in besonderer Weise zu beachten!
- Es sind bisher keine Modelle (und Ressourcen-Bedarfsberechnungen) zur Einrichtung von Vorbereitungsgruppen für die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 9 bekannt. Das kann nicht aus den bisher vorgesehenen Poolstunden geschehen, da sonst Stunden der individuellen Förderung in den Klassen 5–8 unverhältnismäßig geschmälert würden und somit die Gefahr besteht, dass Schülerinnen und Schüler auf dem G-Niveau die Klasse 9 erst gar nicht erreichen. Eine Klärung dieses Fragebereiches (und seiner Finanzierung) muss daher vor Verabschiedung der Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen Baden-Württemberg

Insbesondere zu den Passagen, in denen es um die Erweiterung des Auftrags der Realschule geht, wollen wir Stellung beziehen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass immer dann, wenn es um die Weiterentwicklung des Schulsystems geht, von einer „Zweigliedrigkeit“ gesprochen wird. Wir, die Vertreterinnen und Vertreter der Beruflichen Schulen, vermissen in dieser Darstellung stets die Erwähnung des dritten „Gliedes“, die Beruflichen Schulen. In der Neufassung des § 7 des Schulgesetzes werden explizit die „berufsbezogenen schulischen Bildungsgänge“ genannt, in der Beschreibung des Systems als Ganzes spielen diese Bildungsangebote keine Rolle.

Da die Weiterentwicklung der Realschule zahlreiche Verzahnungsmöglichkeiten insbesondere mit den beruflichen Bildungsgängen schafft, wollen wir darauf hinweisen, dass – in ähnlicher Weise, wie dies in einer Verwaltungsvorschrift für die Werkrealschulen formuliert ist – eine verbindliche Information über das Bildungsangebot der Beruflichen Schulen in Klasse 7 der Realschule verankert wird. So kann gewährleistet werden, dass die Übergänge nach den unterschiedlichen Abschlüssen zielgerichtet stattfinden können. In der Begründung zu den Zielen des Gesetzesentwurfes ist zu lesen, dass die „Fachlichkeit und Sicherheit bei der unterrichtlichen Umsetzung durch eine Präzisierung der Inhalte und des zu erreichenden Niveaus in den Bildungsplänen gestärkt“ wird. Dies ist ein für die Bildungsgänge im Beruflichen Schulwesen zentraler Aspekt.

Die drei in einer Schulart verankerten Niveaustufen, wie diese in der neuen Realschulkonzeption verankert sind, dürfen nicht dazu führen, dass hinsichtlich der Fachlichkeit eine Niveauabsenkung stattfindet. Wir, die Vertreterinnen und Vertreter des Beruflichen Schulwesens, begrüßen außerordentlich die Abkehr von den Fächerverbänden hin zu den Fächern, insbesondere im Bereich der Naturwissenschaften. Insofern ist der Erhalt beziehungsweise die Sicherung der Fachlichkeit für die Anschlussfähigkeit in allen Bereichen ein zentrales Moment.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft dankt für die Beteiligung am Anhörungsverfahren und nimmt zum vorgelegten Gesetzesentwurf „Weiterentwicklung der Realschule, Bildungspläne 2016 und Ganztagsgrundschule“ wie folgt Stellung:

Zu 1. § 4 a: Sukzessive Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in Wahlform

Der jetzt eingeräumten Option, Ganztagsgrundschulen künftig aufwachsend zu ermöglichen, stimmen wir zu.

Zu 2. § 7 Realschule: Weiterentwicklung des Bildungsauftrags

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die Erweiterung des Bildungsauftrags der Realschule um den Bildungsgang der Hauptschule. Nicht nachvollziehbar ist für uns die Regelung, wonach der zum Realschulabschluss führende Bildungsgang sechs Schuljahre umfasst, während der zum Hauptschulabschluss führende Bildungsgang lediglich fünf Schuljahre umgreifen soll. Die Fördermöglichkeiten im Bildungsgang der Hauptschule werden damit ohne Not zeitlich verkürzt.

Bis die Regelung greift, den Hauptschulabschluss an der Realschule grundständig erwerben zu können (ab 2021), ist für die an der Realschule scheiternden Schülerinnen und Schüler als Zwischenlösung eine eigenständige HS-Abschlussprüfung an der Realschule einzuführen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft begrüßt die Einführung der Orientierungsstufe als einer Phase gemeinsamen Lernens und ohne Versetzungsentcheidung. Ebenso begrüßen wir den im 7. und 8. Schuljahr vorgesehenen gemeinsamen Unterricht, der zeitlich begrenzt durch Phasen einer äußeren Leistungsdifferenzierung abgelöst werden kann. Begrüßenswert ist auch die Möglichkeit, zwischen den Niveaus (G, M) halbjährlich wechseln zu können (wobei das Wechselverfahren noch untergesetzlich zu regeln ist). Bei dem zuletzt genannten Punkt sollten allerdings aus pädagogischen Gründen noch weitergehende Regelungen verankert und eine unterschiedliche Niveauzuweisung in den jeweiligen Fächern ermöglicht werden. Ein für alle Fächer gleiches Niveau widerspricht völlig dem für alle Schularten geltenden Prinzip der individuellen Förderung und Leistungsrückmeldung, wie es ja auch von der Landesregierung vertreten wird.

Insgesamt wird damit im Rahmen eines „zweigleisigen“ Bildungsauftrags der Realschule ein hohes Maß an horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit erreicht.

Zu 3. § 35 Bildungspläne 2016 und Niveaustufen

In § 7 des Gesetzentwurfs zum Bildungsauftrag der Realschule heißt es im Absatz (1): „Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“

Bei dieser Formulierung des Bildungsauftrags der Realschule handelt es sich um den verunglückten Versuch, die nach Niveaustufen gegliederte Kompetenzorientierung des neuen Bildungsplans in Einklang zu bringen mit dem Festhalten am hergebrachten schulartbezogenen Bildungsauftrag der Realschule. So kommt es zu Zielformulierungen, die durch die Philosophie der neuen Bildungspläne nicht mehr gedeckt werden. Diese kennt grundsätzlich keine Schularten, womit eine durchgängig horizontale wie vertikale Durchlässigkeit und eine optionale Diversität der erreichbaren Niveaus im Schulabschluss gesichert wird. Tatsächlich werden die drei Kompetenzniveaus G, M und E auf die bisherigen Schularten der Sekundarstufe projiziert und der Realschule nach der Hereinnahme des Bildungsgangs der Hauptschule die Niveaustufen G („grundlegende Bildung“) und M („mittleres Niveau“) – und nicht – wie es im Entwurf missverständlich heißt – eine „erweiterte allgemeine Bildung“ zugeordnet; das wäre das „erweiterte Niveau“. Die der Realschule zugeschriebene „erweiterte allgemeine Bildung“ schafft nicht nur dort die Grundlage für eine Berufsausbildung. Grundlage für eine Berufsausbildung sind dem Selbstanspruch des neuen Bildungsplans zufolge auch der Hauptschulabschluss und alle Mittleren Schulabschlüsse. Eine spezifische Kennzeichnung erfährt der Realschulabschluss durch den Hinweis auf seine Anschlussfähigkeit an „weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge“, womit wohl diejenigen Bildungsgänge der Sekundarstufe 2 gemeint sind, die wie bisher schon den Realschulabsolventen Zugänge zum Hochschulstudium eröffnen. Der Niveausystematik des neuen Bildungsplans folgend bedürfte es dazu im Grunde der Orientierung am E-Niveau, das in Orientierung an den hergebrachten Schularten dem Gymnasium (G 8) Vorbehalten bleibt:

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg legt Wert auf die Feststellung, dass unabhängig von der Niveauorientierung der Schularten jede/r Schüler/in bestmöglich gefördert werden muss. Dies heißt, dass die Realschulen – wie schon bisher – ihre Schüler/innen erfolgreich auch auf die gymnasialen Bildungsgänge vorbereiten.

In Nummer 3. des Gesetzentwurfs heißt es zu § 35 Absatz 4. „[...] Niveaustufen sind das grundlegende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau. Das grundlegende Niveau führt zum Hauptschulabschluss und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss, das erweiterte Niveau zur Hochschulreife. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht die Niveaustufen maßgeblich, die zu den an der Schulart angebotenen Abschlüssen führen.“

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vereinbarkeit des neuen Bildungsplans mit der gegenwärtigen Schulstruktur ausschließlich in der Korrespondenz mit der Gemeinschaftsschule gelingt; in seiner Projektion auf die in den „Säulen“ weiterlebenden Bildungsgänge der bisherigen Schularten wird dessen Horizontalität wieder fragmentiert und die potenziell unbegrenzte Individualisierung von Bildungsbiografien verhindert.

Zu 4. § 35 a Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

Die Zulassung von Lern- und Lehrmitteln soll künftig nicht nur Schularten, sondern auch niveaustufenbezogen möglich werden.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft stimmt dem zu, was jedoch nicht davon entbindet, eine grundsätzliche Klärung zur Funktion der Niveaustufen herbeizuführen und von der Gleichsetzung von Schularten und Niveaus abzusehen (vgl. oben).

Zu: Vorblatt D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Bereitstellung von Mitteln für eine Vorbereitungsphase begrüßen wir sehr. Bereits im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschulen hat die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft es für notwendig erachtet, für grundlegende Reformen ein Vorbereitungsjahr einzuführen. Es ist positiv, dass dies bei der Weiterentwicklung der Realschulen umgesetzt wird.

Beamtenbund Baden-Württemberg**Ganztagsgrundschule****Zu Artikel 1, § 4 a Absatz 2 Satz 4**

Der Beamtenbund begrüßt die prinzipielle Wahlfreiheit und die sukzessive Einführung des Ganztags, da sie gerade kleinen Grundschulen bei der Einrichtung und kleinen Kommunen bei der Finanzierung entgegenkommt. Bei der Einrichtung ist die Zahl 25 (Mindestgruppengröße von 25 Schülerinnen und Schülern) gerade für kleine Grundschulen zu hoch angesetzt.

Realschule**Zu Artikel 1, § 7 Absatz 1**

Der Beamtenbund fordert hier folgende Korrektur:

Der letzte Satz sollte durch folgenden Satz ersetzt werden: „Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende allgemeine und berufsbezogene schulische Bildungsgänge.“

Begründung:

In der Realschule werden Jugendliche auch auf dem E-Niveau gefördert. Mit der oben vorgeschlagenen Formulierung wird signalisiert, dass nach dem Mittleren Bildungsabschluss neben berufsbezogenen Bildungsgängen auch der weiterführende allgemein bildende Bildungsweg offen steht.

Zu Artikel 1, § 7 Absatz 3

Der Beamtenbund fordert die Versetzungsentscheidung bereits nach Klasse 5.

Der Beamtenbund fordert daher folgende Korrektur:

In den weiteren Ausführungen soll folgender Satz ergänzt werden: „Das Kultusministerium wird ermächtigt, für die Organisation der Orientierungsfunktion in den Klassen 5 und 6 die notwendigen Rahmenbedingungen zu erlassen.“

Begründung:

Absatz 3 regelt in der jetzigen Form lediglich eine formale Vorgehensweise ohne inhaltliche Aspekte wie Beratung, individuelle Förderung und vieles mehr zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1, § 7 Absatz 4

Der Beamtenbund fordert hier folgende Korrektur:

„Nach der Orientierungsstufe führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schüler zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie im Allgemeinen durch individuelle Förderung. Die einzelne Schule kann hier mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz eine abweichende Regelung finden und beispielsweise schon ab Klassenstufe 7 äußerlich in einen Hauptschulbildungsgang und einen Realschulbildungsgang differenzieren. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage, der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen“.

Begründung:

Die Verantwortlichkeit über die Form der individuellen Förderung wird der einzelnen Realschule überlassen. Dies bedeutet eine Stärkung der Schule vor Ort.

Bildungs- und Lehrpläne

Zu Artikel 1, § 35 Absatz 4

Der BBW wendet sich gegen schulartübergreifende Bildungspläne, die sich lediglich in Niveaustufen unterscheiden und damit den inhaltlichen Unterschieden nicht gerecht werden.

Hilfsweise fordert der Beamtenbund folgende Korrektur:

„Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht im Allgemeinen die Niveaustufen maßgeblich.“ Somit Streichung des letzten Satzteils.

Finanzmittel

Zu Vorblatt D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Zu Nummer 2 Bildungspläne 2016

Hierzu merken wir ergänzend an:

Falls an dem vorgelegten Entwurf in dieser Form festgehalten werden sollte, so haben wir folgende Anmerkung: Den Umfang der geplanten Fortbildungsoffensive, die zur Vorbereitung der Lehrkräfte auf die abschlussbezogenen Bildungspläne geplant ist, sieht der BBW kritisch. Gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Niveaustufen, in denen zukünftig vor allem an den Realschulen unterrichtet werden soll und im Hinblick auf die Heterogenität der Schülerschaft, auch unter Inklusionsgesichtspunkten, sollte dieser Posten vor allem in den beiden ersten Umsetzungsjahren (2015/2016 und 2016/2017) deutlich angehoben werden.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Real-, Gemeinschafts- und Sonderschulen (GHWRGS)

Inhaltlich gibt der Hauptpersonalrat GHWRGS folgende Stellungnahme ab:

Zu Nummer 1, § 4 a:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS begrüßt diese Änderung. Sie wird nicht nur im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen und damit verbunden die Synchronisierungen der seitherigen kommunalen Betreuungsangebote deutlich erleichtern.

Zu Nummer 2, § 7 Absatz 3:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert, dass diese Formulierung auch in § 8 Gymnasium aufgenommen wird.

Begründung:

Mit Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung wäre es sinnvoll, an allen Schularten eine Orientierungsstufe einzuführen, bei der im Rahmen des individuellen Lernens versucht wird, Lernstandunterschiede auszugleichen ohne Kinder durch entsprechende Versetzungsentscheidung nach der Klasse 5 „abzuschulen“. Davon sollte auch das Gymnasium nicht ausgenommen werden.

Diese Änderung des Schulgesetzes bedingt notwendiger Weise die Anpassung von untergesetzlichen Regelungen wie Versetzungsordnungen, Prüfungsordnungen etc.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS fordert das Kultusministerium auf, dass er baldmöglichst über diese Änderungen umfassend unterrichtet und angehört beziehungsweise wo geboten, beteiligt wird.

Arbeitgeber Baden-Württemberg

1. Sukzessive Einführung von Ganztagschulen an Grundschulen in Wahlform (§ 4 a)

Die Arbeitgeber Baden-Württemberg begrüßen die Ergänzung des Schulgesetzes um die Möglichkeit einer sukzessiven Einführung der Ganztagschule auch in der Wahlform. Es entspricht dem Verständnis von „Selbstständiger Schule“, dass Grundschulen zukünftig größere Flexibilität bei der Einführung des Ganztagschulkonzepts auch in der Wahlform erhalten und ihnen diese jetzt im Sinne eines Überforderungsschutzes mit einem sukzessiven Aufbau über die Klassenstufen hinweg ermöglicht wird.

2. Erweiterung des Auftrags der Realschule (§ 7)

Der vorliegende Gesetzesentwurf beschreibt ein Konzept zur Weiterentwicklung der Realschulen, mit dem der Bestand der Realschule gesichert werden kann und einer anerkannten Schulart grundsätzlich die Perspektive eröffnet wird, ihr bewährtes, anerkanntes und eigenständiges pädagogisches Profil neben der Gemeinschaftsschule weiterzuentwickeln. Die Erwartung der Arbeitgeber Baden-Württemberg ist, dass diese Profilbildungen ausdrücklich gewünscht und zugelassen sind und das pädagogische Profil der Gemeinschaftsschule nicht als dominierendes Leitbild, sondern als gleichwertige Alternative verstanden wird. Die Arbeit-

geber BW begrüßen die klare Ausrichtung in § 7 (1) auf die Vermittlung einer erweiterten allgemeinen Bildung mit der Auffangoption Hauptschulabschluss. Das Bildungsziel der Realschule muss der Realschulabschluss in der bisherigen Qualität als profilierter mittlerer Abschluss sein. Das Angebot eines differenzierten Unterrichts auch auf Hauptschulniveau und die Möglichkeit einen Hauptschulabschluss zu erreichen, stellen eine qualitative Auffangoption dar. Damit kann jeder Schüler/jede Schülerin einen qualifizierten Schulabschluss auf direktem Weg erreichen. Diese müssen im Rahmen von gemeinsamen zentralen Abschlussprüfungen über die verschiedenen Schularten hinweg für den Hauptschulabschluss und den Realschulabschluss nachgewiesen werden. Dies gilt neben dem Realschulabschluss auch für den mittleren Abschluss der Gemeinschaftsschule; beide Abschlüsse müssen gleiche qualitative Anforderungen erfüllen. Gleiches gilt für den Hauptschulabschluss, unabhängig davon, an welcher Schulart er erworben wird.

Die in § 7 (3) vorgesehene Einführung einer Orientierungsstufe ohne Versetzungsentscheidung bietet breite Möglichkeiten für eine binnendifferenzierende individuelle Förderung. Allerdings sollten bei erkanntem Förderbedarf auch äußere Differenzierungsmöglichkeiten in Leistungsgruppen in den Kernfächern nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, damit mindestens das grundlegende Niveau am Ende der Klasse 6 von allen Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Sollte erkennbar das grundlegende Niveau am Ende von Klasse 5 nicht erreicht werden, darf eine Nichtversetzung nicht ausgeschlossen sein.

Der in § 7 (5) mögliche Wechsel des Bildungsniveaus zum Schulhalbjahr erscheint uns als zu kleinschrittig gewählt. Ein jährlicher Wechsel zum Schuljahresbeginn erscheint sinnvoller. Die Verwaltungsanweisung sollte so formuliert werden, dass ein Niveauwechsel zum Halbjahr in besonderen Fällen möglich ist, aber im der Regelfall zum Schuljahreswechsel erfolgt.

Die in § 35 (4) beschriebenen Niveaudifferenzierungen in ein grundlegendes, ein mittleres und ein erweitertes Niveau mit den korrespondierenden Schulabschlüssen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Abschluss, Hochschulreife) sind schlüssig. Allerdings bleibt mit Blick auf den Bildungsplan 2016 und die dort vorgesehenen prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen unklar, welches Niveau der Abschlüsse Hauptschulabschluss und Mittlerer Schulabschluss die Grundbildung im Sinne von Mindeststandards für erfolgreiche Übergänge in Ausbildung sichert.

Die Arbeitgeber erwarten, dass Realschulen und Gemeinschaftsschulen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen pädagogischen Ansatzes vergleichbar auszustatten und zu finanzieren sind. Dies gilt auch für den Ausbau zur Ganztagschule in der offenen und gebundenen Form. Die Arbeitgeber Baden-Württemberg erkennen in der Erweiterung des Auftrags der Realschule das ernst gemeinte Bemühen, ein Zwei-Wege-Modell für die allgemeinbildende baden-württembergische Schullandschaft zu verwirklichen, in dem das Gymnasium seinen festen Platz behält und die verschiedenen Schularten der zweiten Säule zu vergleichbaren Bedingungen und unter den gegebenen regionalen Voraussetzungen ein eigenständiges Profil entwickeln können. Die Realschule mit ihrem bewährten Bildungskonzept muss dabei angemessen berücksichtigt werden.

Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

1. Erweiterung des Auftrags der Realschule

Die Realschulen in Baden-Württemberg genießen in der Wirtschaft großes Ansehen, ihre Absolventinnen und Absolventen sind für die Nachwuchsgewinnung der Unternehmen, insbesondere für die duale Ausbildung von zentraler Bedeutung. Die Gesetzesänderungen dürfen deshalb nicht zu Qualitätseinbußen führen. Der an der Realschule vermittelte Mittlere Bildungsabschluss muss vielmehr weiterhin eine verlässliche Grundlage für die Berufsausbildung der Jugendlichen darstellen.

Die vorgesehene Erweiterung des Auftrages der Realschule (§ 7 des Entwurfs) ist die schlüssige Konsequenz aus der durch verschiedene Umstände hervorgerufenen und von der Landesregierung politisch gewollten Erweiterung der Heterogenität der Schülerschaft an den allgemein bildenden Schulen. Der professionelle Umgang mit größerer Heterogenität erfordert mehr Ressourcen. Insofern müssen die Realschulen wie vergleichbar gestaltete Gemeinschaftsschulen ausgestattet werden. Ansonsten kann die Realschule die zusätzlichen Aufgaben eines differenzierten Unterrichts auf grundlegendem Niveau und die Abnahme der Hauptschulabschlussprüfung nicht ohne negative Auswirkungen auf die Qualität wahrnehmen.

Der in § 7 des Entwurfs zum Ausdruck kommende Vorrang des mittleren Bildungsniveaus, das sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientieren soll sowie die Möglichkeit eines binnendifferenzierten Unterrichts interpretieren die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg dahingehend, dass an dem differenzierten, eigenständigen Profil der Realschulen festgehalten wird. Selbstverständlich setzt dies auch eine gezielte Qualifizierung der Lehrkräfte ebenso voraus wie die Vermeidung ungerechtfertigter Ressourcenzuweisungen im Verhältnis zu anderen Schularten.

Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg sehen darin die Chance, dass sich die Realschule als Schulart in ihrer Eigenständigkeit weiterentwickeln und – gleichberechtigt mit den Gemeinschaftsschulen – innerhalb der zweiten Säule im Schulsystem etablieren kann.

2. Schaffung einer schulrechtlichen Grundlage für Bildungspläne, die nach Niveaustufen strukturiert sind

Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg begrüßen die Einführung von Bildungsplänen, die nach Niveaustufen strukturiert sind. Sie schaffen die Voraussetzung für eine höhere Durchlässigkeit zwischen den Schularten und die Präzisierung der erwarteten Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Leider stellen sie keinen unmittelbaren Zusammenhang her zum Vorliegen der allgemeinen Ausbildungsreife.

Die pädagogischen Unterstützungsangebote (z. B. Kompetenzraster) sind wichtige Elemente der Qualitätssicherung. Sie gehen allerdings nicht weit genug. Die Lehrkräfte sollten angehalten und in die Lage versetzt werden, letztlich im Sinne einer formativen Evaluation zu prüfen, ob die zu erreichenden Niveaus tatsächlich erreicht wurden. Damit hätten die Lehrkräfte eine diagnostische Grundlage für die weitere Arbeit in einem niveaudifferenzierenden Unterricht.

3. Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die sukzessive Einrichtung von Ganztagschulen in der Wahlform an Grundschulen

Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg begrüßen den Ausbau der Ganztagschule im Land. Um auch zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beizutragen, sollte die Ganztagschule allerdings nicht nur an vier, sondern an allen fünf Wochentagen angeboten werden. Zudem muss es ein durchgängiges, fünftägiges Ganztagsangebot auch an weiterführenden Schulen bis Klasse 7 geben. Fehlende Betreuung stellt Eltern von Kindern in den unteren Klassen weiterführender Schulen vor große Probleme und zwingt sie teilweise sogar dazu, ihre Arbeitszeiten zu reduzieren.

Für berufstätige Eltern spielt die Planbarkeit der Kinderbetreuung eine große Rolle. Diese Kontinuität muss beim Ausbau der Ganztagsgrundschule auch über mehrere Klassenstufen gewährleistet bleiben. Geprüft werden sollte zudem, ob die im Gesetzentwurf angenommene Verteilung der Schüler zu gleichen Teilen auf Ganztags und Halbtags der Praxis entspricht, da überfüllte Klassen oder feh-

lende Lehrkräfte im Ganztagsbetrieb den Lernerfolg gefährden und somit zu weiteren Belastungen vor allem berufstätiger Eltern führen können.

Baden-Württembergischer Handwerkstag

Aus Sicht des Baden-Württembergischen Handwerkstages muss eine leistungsstarke Schule an mindestens vier Tagen in der Woche als verbindliche Ganztagschule geführt werden. Dies dient der besseren individuellen Förderung der Jugendlichen und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wo der Wunsch nach Halbtageschule überwiegt, soll auch eine solche Schulform möglich sein. Insofern wird die neue Fassung des § 4 a Absatz 2 Satz 4 begrüßt, demnach auch ein aufwachsender Beginn ab Klasse 1 von Ganztagsgrundschulen in der Wahlform möglich ist.

Die Neufassung des § 7 Schulgesetz entspricht in großen Teilen einer Positionierung des Baden-Württembergischen Handwerkstags zur Zukunft der Realschulen. Das Handwerk ist in der dualen Ausbildung auf leistungsstarke Jugendliche mit mittlerer Reife angewiesen. Hierfür waren in der Vergangenheit die Realschulen stets ein Garant. Den Herausforderungen der Zukunft können die Realschulen jedoch nur begegnen, indem sie nicht mehr von vergleichbaren Lernvoraussetzungen ausgehen und nicht mehr das einheitliche Ziel der mittleren Reife verfolgen.

Es müssen vielmehr individuelle Lernformen gefunden werden, die in einem grundsätzlich gemeinsamen Unterricht eine differenzierte Förderung leistungsschwächerer wie auch -stärkerer Schülerinnen und Schülern ermöglichen. Die mittlere Reife soll auch weiterhin Ziel aller Bemühungen an den Realschulen sein. Mit der neuen Möglichkeit, nach Klasse 9 den Hauptschulabschluss abzulegen, wird eine weitere Bildungsweiche in eine duale berufliche Ausbildung eröffnet. Jugendliche haben nun die Möglichkeit, vorzeitig die Realschule zu verlassen und eine berufliche Ausbildung zu beginnen. Über das bewährte Modell 9+3 können sie am Ende ihrer Ausbildung die mittlere Reife erwerben und sparen somit ein Jahr gegenüber sechs Schuljahren an der Realschule.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag hat sich schon mehrfach positiv zur Einführung des neuen Bildungsplans 2016 geäußert und bringt sich aktiv in die Bildungsplanarbeit ein. Die Neufassung des § 35 Absatz 4 wird durch den Baden-Württembergischen Handwerkstag begrüßt, ist sie doch eine logische Schlussfolgerung der Bildungsplanreform. Wir weisen allerdings darauf hin, dass aus unserer Sicht an Realschulen nicht nur nach den Niveaustufen G und M unterrichtet werden sollte, sondern auch nach dem erweiterten Niveau. Erst dann kann ein binnendifferenzierter Unterricht umgesetzt werden, der alle Anschlussoptionen bietet.

Im Übrigen befürwortet der Baden-Württembergische Handwerkstag die Erhöhung der Poolstunden an den Realschulen. Dies ist ein wichtiger und zugleich richtiger Schritt. Allerdings erhalten Realschulen insgesamt immer noch weniger Poolstunden als Gemeinschaftsschulen. Die Anzahl der Poolstunden für die jeweilige Schulart mag sicherlich gut begründet sein. Allerdings weist der Baden-Württembergische Handwerkstag darauf hin, dass Schulen, die prinzipiell nach demselben pädagogischen Konzept arbeiten und vor denselben Herausforderungen stehen, nicht aufgrund unterschiedlicher Schularten ungleich behandelt werden dürfen. Es bedarf vielmehr einer vergleichbaren Ausstattung mit Lehrkräften und Finanzmitteln.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Zur inhaltlichen und pädagogischen Weiterentwicklung der Realschule hat die AGFS keine Anmerkungen. Sie begrüßt die Möglichkeit, an der Realschule ebenfalls einen Hauptschulabschluss zu erwerben.

Wichtig ist für die Schulen in freier Trägerschaft der Erhalt der Privatschulfreiheit, das heißt, freie Wahl der Wege und pädagogischen Konzepte zum Erreichen des gleichen Ziels (Hauptschul- oder Realschulabschluss).

Freie Schulen müssen gleichwertig, aber nicht gleichartig sein.

Unter D) Kosten für die öffentlichen Haushalte findet sich unter Nummer 3 „Zuschüsse für Privatschulen“ die Aussage, dass die Erhöhung der Poolstunden keine unmittelbare Auswirkung auf die Bezuschussung der Realschulen in freier Trägerschaft hat. Weiter wird auf die mittelfristige Auswirkung durch das Bruttokostenmodell hingewiesen.

Hierzu möchten wir anmerken, dass eine Erhöhung der Poolstunden ab dem Schuljahr 2016/2017 wohl erst Eingang in den Landtagsbericht 2021 finden wird. Wenn dann durch die Erhöhung der Kosten des staatlichen Realschülers der Deckungsgrad sinkt, müssen die freien Realschulen erst einmal mit dem Land über die Erhöhung der Kopfsätze verhandeln. Erfahrungsgemäß kann dies dauern, sodass mit einer Anpassung der Zuschüsse real erst 2022/2023 zu rechnen ist.

Hier zeigt sich wieder einmal, dass die Schulen in freier Trägerschaft bei kostenrelevanten Entwicklungen des staatlichen Bildungssystems in Baden-Württemberg nicht konsequent mitgedacht werden und deshalb die finanziellen Folgen solcher Veränderungen im freien Schulwesen von den Eltern finanziert werden müssen.

Verband Deutscher Privatschulen

Wir schließen uns als VDP der Stellungnahme der AGFS vom 28. Mai 2015 vollumfänglich an und bitten um Berücksichtigung der dort erwähnten Hinweise.

Evangelisches Schulwerk

Wir begrüßen die geplanten gesetzlichen Regelungen, die ein breiteres Bildungsangebot der Realschulen im Sinne von größerer Heterogenität und besserer individueller Förderung in den Lerngruppen ermöglichen und sogenannte „Abschulungen“ überflüssig machen.

Gerne würden unsere Schulen im Rahmen der in § 5 Absatz 2 Privatschulgesetz getroffenen Regelungen für private Schulen an dem neuen Modell partizipieren und ihren bisher begonnenen innovativen Weg zu Formen differenzierten Lernens in heterogenen Gruppen fortsetzen.

Leider sind unsere Schulen durch die im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter D 3. „Zuschüsse für die Privatschulen“ formulierten finanziellen Bedingungen mindestens für die kommenden drei Jahre bis zum nächsten Landtagsbericht zur Ermittlung der Kosten nach dem Bruttokostenmodell von zusätzlichen Ressourcen ausgeschlossen. Der höhere Bedarf für die differenzierte und zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schüler ist ohne Kostenausgleich durch Zuschüsse vom Land nicht zu leisten. Dazu kommt die Tatsache, dass die bisherigen Zuschüsse für Werkreal- bzw. Hauptschüler rund 2.000 EUR pro Kopf höher liegen als für Realschülerinnen und Realschüler. Für die Werkrealschule empfohlene Schülerinnen und Schüler an Realschulen adäquat zu fördern und ihnen eine eigene Hauptschulabschlussprüfung anzubieten, ist für unsere Träger ohne zusätzliche Geldmittel vom Staat nicht finanzierbar. Wir bitten deshalb um ein geeignetes und sofort wirksames Zuschussmodell für Schulen in freier Trägerschaft.

Interkessionelle Schulreferentenkonferenz

Im Auftrag der Interko (Interkessionelle Konferenz der Schulreferentinnen und -referenten der Kirchen in Baden-Württemberg) teile ich Ihnen mit, dass seitens der Kirchen keine Einwände gegen diesen Entwurf bestehen.

Liga der freien Wohlfahrtspflege

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege begrüßt die geplanten Änderungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Realschule und die sukzessive Einrichtung von Ganztagsgrundschulen.

Zu einzelnen Punkten nehmen wir nachfolgend Stellung:

Weiterentwicklung der Realschule

Die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Realschule – insbesondere die Erhöhung der Poolstunden – halten wir für einen Schritt in die richtige Richtung, wenn es darum geht, die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler zu stärken und besser auf die Heterogenität der Schülerschaft reagieren zu können. Gleiches gilt für die Binnendifferenzierung in Niveaustufen als Form der Anpassung an die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Zu prüfen wäre hierbei, ob und wie diese Maßnahmen durch einen quantitativen und qualitativen Weiterausbau der Schulsozialarbeit an diesen Schulen flankiert werden müsste, da individuelle Lernhemmnisse unserer Erfahrung nach nicht selten außerunterrichtliche bzw. außerschulische Ursachen haben, die durch die Lehrkräfte selbst nur bedingt abgefangen werden können.

Sukzessive Einrichtung von Ganztagsgrundschulen in der Wahlform

Auch hier haben wir zum Gesetzentwurf selbst keine Einwände. Wünschenswert wäre allerdings, wenn Schulträger bzw. Kommunen, für die eine Ganztagschule nicht in Frage kommt (z. B. weil Mindeststärke von 25 Kindern nicht erreicht wird), weiterhin die Angebotsformen Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung bzw. Hort an der Schule einrichten und hierfür Landeszuschüsse erhalten könnten. Immerhin nehmen derzeit rund 35 Prozent aller Grundschulkinder in Baden-Württemberg an einem solchen Angebot teil und nicht überall wünschen die örtlichen Akteure einen Wechsel zur Ganztagschule.